

„Gesetz zur Publizitätspflicht von Rechtsgeschäften zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe“

§1 Offenlegungspflicht

1. Alle Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden, die im Zusammenhang mit der Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe stehen, und zwischen dem Land Berlin und den privaten Anteilseignern geschlossen worden sind, und zukünftig vereinbart werden, sind gemäß § 2 dieses Gesetzes vorbehaltlos offen zu legen.
2. Von der Offenlegung ausgenommen sind personenspezifische Daten natürlicher Personen.
3. Das Vorliegen des Ausnahmevorbehalts des Absatzes 2 wird vom Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit festgestellt. Er ist berechtigt, die entsprechenden Daten zu schwärzen.

§ 2 Bekanntmachungen

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden im Amtsblatt für Berlin. Zusätzlich sind die Dokumente des Satzes 1 auf dem Eingangsportale des Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Satz 1 und 2 gelten für bereits abgeschlossene Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden entsprechend.

§ 3 Zustimmungs- und Prüfungspflicht

Alle Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden gemäß § 1 dieses Gesetzes sowie Änderungen bereits bestehender Verträge, die den Haushalt Berlins auch hinsichtlich möglicher zukünftiger Folgen im weitestgehenden Sinne berühren könnten, bedürfen der Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin. Bestehende Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden bedürfen einer eingehenden, öffentlichen Prüfung und öffentlichen Aussprache durch das Abgeordnetenhaus unter Hinzuziehung von unabhängigen Sachverständigen. Für die Prüfung der Verträge ist dem Abgeordnetenhaus eine Frist von mindestens sechs Monaten einzuräumen.

§ 4 Unwirksamkeit

Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden, die nicht im Sinne dieses Gesetzes abgeschlossen und offen gelegt wurden, sind unwirksam. Bestehende Verträge sind unwirksam, wenn sie innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht offen gelegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

Das Urteil des Berliner Verfassungsgerichtshofs vom 6. Oktober 2009 zu dem Rechtsstreit über die Zulassung des Volksbegehrens „Schluss mit Geheimverträgen – Wir Berliner wollen unser Wasser zurück“ zwischen dem Senat und der Bürgerinitiative „Berliner Wassertisch“ eröffnet dem Abgeordnetenhaus als Landesgesetzgeber politische Gestaltungsspielräume, um eine umfassende Transparenz bei der Teilprivatisierung eines natürlichen Monopols durch ein entsprechendes Landesgesetz zu verankern. Die vom Volksgesetz ursprünglich vorgesehene umfassende Publizitätspflicht auf alle Verträge im Bereich der Berliner Wasserwirtschaft wurde in dem vorliegenden parlamentarischen Entwurf spezifiziert und fokussiert auf jene Dokumente, die im Zusammenhang mit der Teilprivatisierung stehen. Auch trägt der parlamentarische Entwurf dem Schutz personenbezogener Daten natürlicher Personen Rechnung und beinhaltet einen entsprechenden verfahrenstechnischen Vorschlag unter Einbeziehung des Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Die Fristsetzungen wurden etwas verlängert.

Erst dieses Gesetz ermöglicht eine abschließende Klärung juristisch noch offener Fragen: Vor allem die Problemstellung, inwieweit sich private Anteilseigner bei der Beteiligung an einer hoheitlichen Aufgabe im Bereich eines natürlichen Monopols auf Schutzrechte wie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berufen können, bzw. die privaten Anteilseigner der Grundrechtsbindung unterliegen, sollte unbedingt einer abschließenden Beantwortung durch höchstrichterliche Rechtsprechung zugeführt werden, um so auch für Rechtssicherheit, gerade im Hinblick auf zukünftige PPP-Unternehmungen bundesweit zu sorgen. Des Weiteren sollten hiermit auch die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sein, um das Land Berlin vor Schadensersatzansprüchen zu schützen.